

***1. Abtrennung des Ortsteils Unterscheunen von
der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Messen***
***2. Änderung des Verzeichnisses der solothurni-
schen Gemeinden***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 19. Februar 2019, RRB Nr. 2019/217

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vorgeschichte	5
1.2 Gemeindebeschlüsse	5
1.3 Zustimmung des Kantons Solothurn	5
1.4 Verfahrenskosten	6
2. Rechtliches	6
3. Antrag	6
4. Beschlussesentwurf 1	7

Beilagen

Beschlussesentwurf 2
 Synopse

Kurzfassung

Die solothurnische evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Messen, der bernische Ortsteil Unterscheunen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Jeginstorf haben beschlossen, dass sich der Ortsteil Unterscheunen per 1. Januar 2020 von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen abtrennt und sich der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Jeginstorf anschliesst.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend zu ändern.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Abtrennung des bernischen Ortsteils Unterscheunen von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen sowie über die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Im Zuge der Fusionsverhandlungen der bernischen Einwohnergemeinden Scheunen und Jegenstorf (Zusammenschluss per 1. Januar 2014) entstand die Diskussion darüber, ob sich die Kirchgemeindeangehörigen aus dem bernischen Ortsteil Unterscheunen von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen abtrennen und sich der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Jegenstorf anschliessen sollen. Es wurde in Erwägung gezogen, dass sämtliche Kinder aus Scheunen seit Jahren die kirchliche Überweisung in Jegenstorf besuchen und auch dort konfirmiert werden. Mit dem Übertritt der Unterscheuner zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Jegenstorf wäre nach der Fusion der Einwohnergemeinden gewährt, dass sämtliche evangelische Einwohnerinnen und Einwohner derselben Kirchgemeinde angehören würden. Dies würde den heutigen Gegebenheiten entsprechen, diverse administrative Aufwände vereinfachen und zu Kosteneinsparungen führen.

1.2 Gemeindebeschlüsse

Nachdem die in § 191 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) vorgesehene Unterschriftensammlung zustande gekommen war, beschlossen die Stimmberechtigten des Ortsteils Unterscheunen an der Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen am 27. November 2017 in der Vorabstimmung gemäss § 191 Abs. 2 GG, dass der abzutrennende Ortsteil Unterscheunen sich der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Jegenstorf anschliessen wolle. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Jegenstorf stimmte einer Aufnahme anlässlich ihrer Kirchgemeindeversammlung am 26. Juni 2018 zu.

An der in § 191 Abs. 3 GG vorausgesetzten Urnenabstimmung vom 25. November 2018 stimmten von insgesamt 1'451 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen der Abtrennung des Ortsteils Unterscheunen mit 519 Ja- zu 16 Nein-Stimmen zu. Im Ortsteil Unterscheunen stimmten von den 37 Stimmberechtigten insgesamt 19 Personen der Abtrennung zu; Gegenstimmen gab es im Ortsteil Unterscheunen keine. Für den Anschluss des Ortsteils Unterscheunen an die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Jegenstorf wird nach bernischem Recht keine Urnenabstimmung verlangt.

Gegen die kommunalen Abstimmungen wurden keine Beschwerden eingereicht. Sie sind somit rechtskräftig.

1.3 Zustimmung des Kantons Solothurn

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Ortsgebiete bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und Veränderung im Bestand und Gebiet von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der veränderten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist bzw. wird.

Im vorliegenden Fall fällt für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Messen die Abtrennung des bernischen Ortsteils Unterscheunen finanziell und bezüglich der Anzahl Kirchgemeindeangehörigen kaum ins Gewicht. Für die Kirchgemeindeangehörigen des Ortsteils Unterscheunen und für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Jegenstorf bringt der Anschluss des Ortsteils Unterscheunen administrative Vereinfachungen und Kosteneinsparungen. Zudem bildet der formelle Wechsel des Ortsteils Unterscheunen zu Jegenstorf die bereits heute gelebten Verhältnisse auch in rechtlicher Hinsicht ab.

Die Gebietsveränderung erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Messen sind keine relevanten Auswirkungen ersichtlich.

1.4 Verfahrenskosten

Gemäss § 38 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 ist unter anderem für die Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird, eine Gebühr zwischen 1'000 und 10'000 Franken geschuldet. Im vorliegenden Fall beläuft sich der Aufwand auf 1'400 Franken und ist der evangelisch-reformierten Gemeinde Messen durch das Departement des Innern, SAP-Pooling, in Rechnung zu stellen.

2. Rechtliches

Veränderungen in Bestand und Gebiet bedürfen gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KV der Zustimmung des Kantonsrates und bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997; BGS 131.3). Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

3. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

4. **Beschlussesentwurf 1**

Abtrennung des Ortsteils Unterscheunen von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Februar 2019 (RRB Nr. 2019/217), beschliesst:

1. Der Abtrennung des bernischen Ortsteils Unterscheunen von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Messen wird zugestimmt.
2. Die Verfahrensgebühr beträgt 1'400 Franken.
3. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4; gro, ste, flu, scn)
 Zivilstand und Bürgerrecht (2; nae, scs)
 Oberamt Region Solothurn
 Amt für Finanzen
 Steueramt (Martin Ruch)
 Departement für Bildung und Kultur, Abteilung Recht, Herr. Dr. Altenburger
 Departemente (5; Zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Messen, Pfarrweg 6, 3254 Messeb
 Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen, Iffwilstrasse 2, 3003 Jegenstorf
 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Frau Monique Schürch, Nydegasse 11/13, 3011 Bern
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (3; eng, ett, rol)
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste
 Departement des Innern, SAP-Pooling (Versand durch Amt für Gemeinden nach Ablauf der Referendumsfrist)

¹⁾ BGS 111.1.

Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
19. Februar 2019 (RRB Nr. 2019/217)

beschliesst:

I.

Der Erlass Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997²⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹ Im Kanton Solothurn bestehen folgende evangelisch-reformierte Kirchgemeinden:

b) Bezirk Bucheggberg

3. (*geändert*) Messen (Bernische Gemeinden Fraubrunnen: Ortsteile Etzelkofen und Mülchi, Rapperswil: Ortsteil Ruppoldsried; solothurnische Gemeinden Lütterswil-Gächliwil: Ortsteil Gächliwil, Messen)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [131.3.](#)

[Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Messen; Abtrennung des Ortsteils Unterscheunen und Änderung des Gemeindeverzeichnisses

	Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.]nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2019/...) <i>beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 6 ¹ Im Kanton Solothurn bestehen folgende evangelisch-reformierte Kirchgemeinden: a) Bezirke Solothurn und Lebern 1. Grenchen-Bettlach (Bettlach, Grenchen) 2. Solothurn (Balm b. Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen, Selzach, Solothurn) b) Bezirk Bucheggberg 1. Aetingen-Mühledorf (Buchegg: Ortsteile Aetigkofen, Aetingen, Brügglen, Hetsigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Mühledorf und Tschoppach, Unterramsen) 2. Lüsslingen (Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil)	

3. Messen (Bernische Gemeinden Fraubrunnen: Ortsteile Etzelkofen und Mülchi, Jegenstorf: Ortsteil Scheunen exkl. Oberscheunen, Rapperswil: Ortsteil Ruppoldsried; solothurnische Gemeinden Lütterswil-Gächliwil: Ortsteil Gächliwil, Messen) 4. Oberwil (Bernische Gemeinde Oberwil bei Büren; solothurnische Gemeinden Biezwil, Buchegg: Ortsteile Bibern und Gossliwil, Lütterswil-Gächliwil: Ortsteil Lütterswil, Schnottwil) c) Bezirk Wasseramt 1. Biberist-Gerlafingen (Biberist, Gerlafingen, Lohn-Ammannsegg, Obergerlafingen) 2. Wasseramt (Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Drei Höfe, Etziken, Halten, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten, Luterbach, Oeking, Rechterswil, Subingen, Zuchwil) d) Bezirk Thal 1. Thal (Aedermannsdorf, Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Welschenrohr) 2. ... e) Bezirk Gäu, Olten und Gösgen 1. Erlinsbach (Erlinsbach) 2. Fulenbach (Fulenbach) 3. Gäu (Egerkingen, Gunzgen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Wolfwil) 4. Oensingen (Oensingen, Kestenholz) 5. Olten (Boningen, Dulliken, Hauenstein-Ifenthal, Hägendorf, Kappel, Olten, Rickenbach, Starrkirch-Wil, Trimbach, Walterswil, Wangen, Winznau, Wisen)	3. Messen (Bernische Gemeinden Fraubrunnen: Ortsteile Etzelkofen und Mülchi, Rapperswil: Ortsteil Ruppoldsried; solothurnische Gemeinden Lütterswil-Gächliwil: Ortsteil Gächliwil, Messen)

6. Niederamt (Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr, Schönenwerd, Stüsslingen) 7. Kienberg (Kienberg) f) Bezirk Dorneck 1. Dornach-Gempen-Hochwald (Dornach, Gempen, Hochwald) 2. Leimental (Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein, Rodersdorf, Witterswil) 3. Oristal (Büren, Nuglar-St. Pantaleon) 4. Seewen (Seewen) g) Bezirk Thierstein 1. Thierstein (Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Meltingen, Nunningen, Zullwil) 2. Kleinlützel (Kleinlützel)	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
	Solothurn,2019 Im Namen des Kantonsrates

	Verena Meyer Präsidentin Michael Strebel Ratssekretär KRB Nr. SGBvom Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.